

SO *persönlich*

Offizielle Mitgliederzeitschrift, Nr. 4, Juli/August 2016, 84. Jahrgang



**Sektion Freiheitsentzug –
ein schlagkräftiger Verband
in einer modernen Anstalt**

ab Seite 3

 **Solothurnischer
Staatspersonal
Verband**

In dieser Ausgabe

14. Angestelltentag:
11 Jahre GAV – hat er Zukunft?
Seite 8

Krankenkassen:
Wie hoch werden die Rabatte 2017?
Seite 10

Rechtsberatung:
Meine Rechte als Flugpassagier
Seite 11

Einladung zum 14. Angestelltentag
Seite 15

Informationen aus den Sektionen
Seite 17

Titelfoto: Thomas Jantscher



Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Kantonschullehrerverein Solothurn und Olten, Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Sektionschefs, Wegmacherverband, Personalverband soH, Verband der kantonalen Polizeibeamten, Freiheitsentzug.

SDpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 30.–
www.staatspersonal.ch

Verbandssekretariat,
Redaktion und Rechtsauskunft:
Dr. iur. Pirmin Bischof
Rechtsanwalt und Notar
St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Telefon 032 333 33 11
Fax 032 333 33 12
bischof@law-firm.ch

Layout, Satz, Druckvorstufe:
c8h konzepte werbeagentur ag
Biberiststr. 8g, 4501 Solothurn
Telefon 032 621 22 75
info@werbekonzepte.ch

Druck und Vertrieb:
Rüegger Satz + Druck AG
St. Urbangasse 39
4503 Solothurn
Telefon 032 622 11 44
info@rueegger-druck.ch

**Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe:
5. Oktober 2016**

Mitglied werden?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus und senden Sie ihn ein!

Solothurnischer Staatspersonal-Verband
Dr. iur. P. Bischof
Müllerhof, St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Fax 032 333 33 12

.....
Ich bewerbe mich als Mitglied der Sektion

Name, Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Tel. Geschäft

Tel. privat

Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Datum Eintritt in Staatsdienst

Arbeitsort, Funktion

Lohnklasse

Pensum

Ich wünsche keine Werbung

Datum, Unterschrift

Sektion Freiheitsentzug StPV stellt sich vor

Eine moderne Strafanstalt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Solothurn ist mit ihren rund 120 Mitarbeitenden Teil des Amtes für Justizvollzug (AJUV) des Kantons Solothurn und damit ein wichtiger Arbeitgeber für Mitglieder des Staatspersonalverbands Sektion Freiheitsentzug. Sie ist den im Rahmen des Amtes formulierten Grundsätzen und den einschlägigen Rechtsgrundlagen verpflichtet. Des Weiteren ist die Justizvollzugsanstalt eine vom Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugs-Konkordat anerkannte Anstalt und hat damit auch den im Rahmen des Konkordats vereinbarten fachlichen Standards zu genügen.



Sabine Balmer
und
Roland Häfliger

Die Insassen sind männliche Täter, welche sich durch schwere Delinquenz, Fluchtgefährdung und in zahlreichen Fällen auch durch schwerwiegende psychische Beeinträchtigungen auszeichnen. Die Anstalt ist so konstruiert, dass sie Möglichkeiten für einen modernen, zielgerechten und interdisziplinär ausgerichteten Freiheitsentzug bietet.

Die oberste Zielsetzung der JVA besteht in der Gewährleistung der grösstmöglichen Sicherheit für die Öffentlichkeit, die Mitarbeitenden und die Insassen. Das bedeutet einerseits die Verhinderung von Fluchten, andererseits die Vermeidung von Rückfällen und somit insbesondere der Schutz weiterer potentieller Opfer. Die JVA Solothurn arbeitet daher Hand in Hand mit der forensischen Psychiatrie und Psychologie, den Vollzugsbehörden, anderen Anstalten und Bewährungshilfen darauf hin, die straffälligen Männer zu befähigen, künftig deliktsfrei in der Gesellschaft zu leben.

Die geschlossene multifunktionale Anstalt mit 5.4 Hektaren Fläche, gesichert durch einen detektierten Doppelzaun und Wärmebildkameras bietet für

insgesamt 96 rückfall- und/oder fluchtgefährdete Straftäter Arbeits- und Lebensraum.

Im Jahre 2015 fanden in der JVA über 60 Führungen statt. Das Interesse ist weiterhin hoch.

Die Direktion bewilligt nur Führungen zur Weiterbildung von Fachpersonal oder von für den Kanton Solothurn wichtigen Organisationen mit einem Bezug zum Freiheitsentzug.

Straf- und Massnahmenvollzug – Zwei unterschiedliche Regimes

Begeht jemand in der Schweiz eine Straftat, die mit Gefängnisstrafe bedroht ist, wird vom Gericht eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe ausgesprochen, deren Dauer dem Verschulden des Täters entspricht. Diese Freiheitsstrafe wird in einer Institution des Strafvollzugs abgesessen.

Wurde die Tat in direktem Zusammenhang mit einer schweren psychischen Störung oder einer schweren Suchtabhängigkeit begangen, kann zusätzlich zur Strafe oder an deren Stelle eine therapeutische Massnahme angeordnet werden. Diese knüpft nicht an das Verschulden des Täters an und kann folglich länger dauern als die ursprünglich ausgesprochene Freiheitsstrafe.

Die Entlassung aus einer stationären therapeutischen Behandlung von psychisch gestörten Straftätern gemäss Art. 59 StGB oder aus einer Verwahrung gemäss Art. 64 StGB ist nur dann möglich, wenn von der inhaftierten Person keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.



Die Leitsätze der JVA Solothurn

1. Sicherheit

Wir gewährleisten verbindlich Sicherheit für die Öffentlichkeit, die Insassen und die Mitarbeitenden.

2. Vollzug

Der Auftrag, die Legal Prognose der Insassen zu verbessern, steht für uns im Zentrum.

3. Professionalität

In unserer täglichen Arbeit pflegen wir einen professionellen und respektvollen Umgang mit den Insassen unter Wahrung der Balance zwischen Nähe und Distanz.

4. Kommunikation

Wir pflegen eine offene, situationsgerechte Kommunikationskultur. Der Informationsfluss verläuft sowohl intern wie extern klar und transparent.

5. Mitarbeiterschaft

Die Zufriedenheit und das Sicherheitsgefühl der Mitarbeitenden sind uns wichtig. Das gegenseitige Vertrauen und die Wertschätzung in der täglichen Arbeit sind für die Erfüllung unserer Aufgaben wesentlich.

6. Lernende und lehrende Organisation

Die ständige Entwicklung der Anstalt durch Weiterbildung des Personals und Auseinandersetzung mit den eigenen Prozessen und Fehlern werden gefördert. Unser Fachwissen geben wir innerhalb und ausserhalb der Anstalt weiter.

7. Interdisziplinarität

Um die gemeinsamen Ziele zu erreichen, arbeiten die verschiedenen Fachbereiche zusammen und bilden zusammen das Team der JVA Solothurn.

Tagesablauf von Montag bis Freitag

Der Alltag in der JVA ist hoch strukturiert. Einerseits bietet der geregelte Tagesablauf den Insassen, denen es oft an grundlegenden sozialen Kompetenzen fehlt, Orientierung. Andererseits sind einheitliche Abläufe grundlegend für die Sicherheit und die Logistik der Anstalt. So lautet die Tagesordnung:

06.30 Uhr	Zellenaufschluss/Vitalkontrolle
06.45 – 07.45 Uhr	Morgentoilette, Erstellen der Zellenordnung Frühstück in der Wohngruppe, Medikamentenabgabe
07.45 – 08.15 Uhr	Ausrücken zur Arbeitsaufnahme
11.30 – 12.00 Uhr	Einrücken
12.00 – 12.30 Uhr	Mittagessen in der Wohngruppe, Medikamentenabgabe Mittagspause
12.45 – 13.15 Uhr	Ausrücken zur Arbeitsaufnahme
16.15 – 16.45 Uhr	Einrücken, Arbeitsschluss
17.00 – 17.30 Uhr	Nachtessen in der Wohngruppe, Medikamentenabgabe
17.30 – 20.45 Uhr	Arbeitsfreie Zeit, Freizeit- und Sportangebote (Fitnessraum), Besuchsempfang (Di/Do), Spazierhof
20.45 – 21.00 Uhr	Zelleneinschluss Strafvollzug
21.30 – 22.00 Uhr	Zelleneinschluss Massnahmen- vollzug, Medikamentenabgabe



Angebot an Insassenarbeitsplätzen

Logistik

- Küche
- Bau und Unterhalt
- Officer
- Lingerie

Betriebe

- Elektrowerkstatt
- Garten
- Gemüsebau
- Schreinerei
- Montageatelier
- Mechanische Werkstatt

Besuchen Sie den Webshop der JVA unter: www.schacheshop.so.ch

Die Produkte stehen für hochwertige Handarbeit und ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Interview mit:



Christian Guggi



Sabine Balmer



Silvia Hugi

In welcher Funktion und wie lange arbeiten Sie bereits in der JVA Solothurn?

S. Balmer: Mitarbeiterin Administration seit 1.1.2001.

S. Hugi: Als Wohngruppenleiterin Massnahmenvollzug (seit Januar 2015), in anderen Funktionen seit Januar 2010 in der JVA.

Ch. Guggi: als Wohngruppenleiter Massnahmenvollzug (seit Januar 2015), in anderen Funktionen seit April 2008 in der JVA.

Weshalb haben Sie sich für die Stelle in der JVA Solothurn entschieden?

S. Balmer: Abwechslungsreiche und interessante Arbeit in einem speziellen Umfeld.

S. Hugi: Ich habe mich während meines Studiums der Erziehungswissenschaften an der Uni Fribourg bereits für die Themen Delinquenz und deviante Entwicklung interessiert und als Abschlussarbeit eine qualitative Studie zum Konzept des Massnahmenzentrum Arxhof BL gemacht. Für mich war immer klar, dass ich eine Praxisstelle in diesem Bereich annehmen möchte.

Ch. Guggi: Nach 8 jähriger Tätigkeit mit Menschen mit Behinderungen suchte ich eine neue Heraus-

forderung und zudem die Möglichkeit eines Ausbildungsplatzes zum Sozialpädagogen.

Welches sind die grössten Herausforderungen in der Arbeit?

S. Balmer: Flexibilität und Anpassungsfähigkeit.

Ch. Guggi und S. Hugi: Eine grosse Herausforderung ist die Beziehungsarbeit mit Menschen in einem Zwangskontext. Auch das Schaffen von Perspektiven und Anreizen bei fehlenden Zukunftsaussichten ist nicht immer einfach. Zudem bewegen wir uns immer zwischen den Ansprüchen der Gesellschaft, der Institution und der Insassen.

Wie sieht ein ganz normaler Arbeitstag aus?

S. Balmer: Zeitkorrekturen aller MA, Post erledigen, Führungen organisieren, Besprechungszimmer bewirtschaften, Büromaterialbewirtschaftung, allg. Admin.

Ch. Guggi und S. Hugi: Die Arbeitstage unterscheiden sich grundsätzlich in der Zeit, in der die Insassen in der Wohngruppe anwesend sind und in welcher die Insassen an der Arbeit beschäftigt sind. Während der «Insassenfreien Zeit» sind wir mit

Wie erhalten Sie eine Hypothek mit einem Zins von 0,77 % * ?

Mit einer Mitgliedschaft
beim Solothurnischen
Staatspersonal Verband.



Mitglieder erhalten eine
exklusive Reduktion von
0,25 % auf ihre Hypothek.

Erfahren Sie mehr über unsere Angebote. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme:

Simon Bürki, Berater Privatkunden Solothurn, Tel. 032 624 52 88

Regula Flückiger, Hypothekenexpertin Solothurn, Tel. 032 624 52 34

credit-suisse.com

* Zinssatz für eine 1-jährige Flex-Rollover-Hypothek per 25.7.2016. Die aufgeführten Zinssätze verstehen sich als Richtwerte. Massgebend sind die Konditionen gemäss den jeweils aktuellen Produktdokumentationen. Diese gelten für erstklassige und selbstbewohnte Wohnobjekte und für Kreditnehmer mit einwandfreier Bonität. Die Zinssätze können jederzeit ändern. Alle Angaben ohne Gewähr. Copyright © 2016 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.



Foto: Thomas Jantscher



Berichte schreiben, interdisziplinärem Austausch, Ausarbeitung und Überarbeitung von Vollzugsplänen und Verhaltenszielen, dem Austausch im Team, Vorbereitungen für Insassengespräche, Aktenstudium und -führung sowie Organisation der WG beschäftigt. Die Zeit mit den Insassen nutzen wir für Gespräche, Beobachtungen, Interventionen in der Gruppendynamik, Durchführung von Freizeitaktivitäten und Begleitung des Alltags.

Wie gehen Sie persönlich mit dem Wissen über die Straftaten Ihrer Klienten um?

S. Balmer: Eine professionelle Distanzhaltung ist Voraussetzung.

Ch. Güggi und S. Hugli: Für die deliktorientierte Arbeit ist dieses Wissen unerlässlich. Wir müssen uns damit auseinandersetzen können, aber uns, v.a. nach Feierabend auch von den Delikten abgrenzen können.

Die Sektion Freiheitsentzug

Setzt sich mit ca. 160 Mitgliedern aus dem Personal der Institutionen von den beiden Untersuchungsgefängnissen Solothurn Olten und der JVA Deitingen zusammen. Die Generalversammlung mit dem anschliessenden Lottomatch gehört zur Tradition. Jährlich organisiert der Präsident einen Tagesausflug, der immer wieder durch die Mitglieder gerne besucht wird. ■

Vorstand der Sektion:

- Präsident: Häfliger Roland, Amtschreiberei OL-Gösgen
- Vize-Präsident: Güggi Christian, JVA Solothurn
- Aktuarin: Balmer Sabine, JVA Solothurn
- Kassier: Zmoos Martin, UG Solothurn
- Beisitzer: Steiner Beat, JVA Solothurn
- Beisitzer: Michel René, UG Olten
- Beisitzerin: Hugli Silvia, JVA Solothurn

14. Angestelltentag vom 23. August 2016

11 Jahre GAV – hat er Zukunft?

Der Kanton Solothurn ist nach wie vor der einzige Schweizer Kanton, der mit Arbeitnehmerverbänden einen GAV abgeschlossen hat, der für das gesamte Staatspersonal sowie die Volksschullehrer und die Angestellten der Spitäler AG gilt. In den 11 Jahren seit Inkrafttreten hat sich der GAV weiterentwickelt. Von Parlamentariern wird er vermehrt kritisch betrachtet. Mit Josef Maushart, CEO der Fraisa SA, äussert sich ein international ausgerichteter, privatrechtlicher Arbeitgeber zum Instrument GAV.



Dr. Corinne Saner

Von Parlamentariern war in letzter Zeit vermehrt zu hören, unser öffentlich-rechtliche GAV sei ein Hemmschuh für Sparbemühungen oder gar ein Kostentreiber. Diese Einschätzung ist in-

sofern erstaunlich, als dass es vor rund 15 Jahren der Kantonsrat war, welcher im Staatspersonalgesetz eine gesetzliche Grundlage für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen schaffen wollte. Offenbar ist in der Einschätzung des Instrumentes GAV ein Wandel eingetreten.

Angesichts dieser kritischen Stimmen aus dem Kantonsrat möchte der Angestelltentag der Frage nachgehen, welchen Stellenwert dem Instrument des GAV in der oft zum Massstab herangezogenen Privatwirtschaft beigemessen wird. Wird ein Gesamtarbeitsvertrag eher als lästige Beschränkung der Handlungsfreiheit angesehen, auf die man gerne verzichten könnte? Oder wird der GAV als Gefäss wahrgenommen, das primär den Arbeitsfrieden sichert und einem damit als Arbeitgeber entlastet?

GAV aus Sicht der Privatwirtschaft

Die Fraisa SA ist im Bereich Maschinenbau tätig. Der Hauptsitz und das Entwicklungszentrum befinden sich in Bellach, produziert wird in der Schweiz, Ungarn, Deutschland und den USA, Verteil- und Dienstleistungszentren unterhält die Fraisa nebst der Schweiz in Deutschland, Frankreich, Italien,

Ungarn und USA. Sie ist damit ein international tätiges und erfolgreiches Unternehmen, das in der Schweiz rund 440 Mitarbeiter beschäftigt und dem GAV für das Metallbaugewerbe untersteht. Der CEO der Fraisa, Josef Maushart, wird für den Angestelltentag seine Einschätzung über Chancen und Risiken eines Gesamtarbeitsvertrages aus Arbeitgebersicht abgeben.

11 Jahre öffentlich-rechtlicher GAV – eine Hommage

Dass «unser GAV» das 11-jährige Jubiläum feiert, ist nicht nur mit Blick auf die Solothurner Zahl 11 von Interesse. In diesen 11 Jahren seit Inkrafttreten ist der GAV nicht stillgestanden, sondern hat sich stetig weiter entwickelt. Pirmin Bischof wird als Sekretär des Staatspersonalverbands diese Entwicklung im Zeitraffer Revue passieren lassen und eine Würdigung aus Arbeitnehmersicht vornehmen.

Neues Lohnsystem?

Zu den aktuellsten Entwicklungen des GAV zählt die von Arbeitgeberseite geforderte Revision des Lohnsystems. In Frage gestellt wird vor allem der automatische Erfahrungsanstieg, der in den ersten zehn Jahren der Anstellungsdauer 3,5 %, in den folgenden sechs Jahren 2,5 % beträgt, sodass das Lohnmaximum nach insgesamt 16 Jahren erreicht ist. Seitens des Arbeitgebers wird nicht nur der Automatismus des Lohnanstiegs in Frage gestellt. Auch die Anzahl Jahre, die es braucht, um das Lohnmaximum zu erreichen, steht zur Diskussion. Eine von der GAVKO eingesetzte Arbeitsgruppe hat bereits verschiedene Modelle beraten und ei-



nige Vorentscheide getroffen. Roland Misteli, Geschäftsführer des LSD, gibt einen Überblick über den Stand der Arbeiten an diesem Projekt, das alle Angestellten betreffen wird.

Lockerung im Kündigungsrecht

Ein weiterer Verhandlungsschwerpunkt des laufenden Jahres in der GAVKO ist das Thema «Änderungskündigung». Die Arbeitgeberseite möchte

mehr Flexibilität bezüglich Arbeitsort, Arbeitspensum, aber auch Besoldung erreichen. Auch in diesem Projekt gibt es Resultate, über welche der Angestelltentag orientiert.

Dauerbrenner Pensionskasse

Mit der Verselbständigung der Pensionskasse hat sich vieles geändert. Am meisten zu diskutieren gab in der Tagespresse die Lohnerhöhung des Direktors der Pensionskasse. Dies ist aber beileibe nicht die einzige und schon gar nicht die wichtigste Veränderung. Am Angestelltentag orientiert Beat Kaech, Präsident der Verwaltungskommission der Pensionskasse, über die Aktualitäten und gibt einen Ausblick auf die zu erwartenden Entwicklungen der kommenden Jahre.

Kultureller Akzent: Studer & Stampfli

Für den kulturellen Akzent des Angestelltentages sorgen dieses Jahr Rahel Studer und Philipp Stampfli, bevor die organisierenden Verbände zum traditionellen Apéro riche und zum ungezwungenen Gedankenaustausch laden. ■

Den Anmeldetalon finden Sie auf Seite 15.

Jetzt notieren und anmelden

Pensionierten-Essen 2016

Freitag 9. September 2016, ab 17.00 Uhr mit Apéro und Nachtessen

Restaurant Aaregarten, Oberer Winkel 2, Solothurn

Bereits zum sechsten Mal findet das jährliche Pensionierten-Essen des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes statt.

Dieses Jahr sind eingeladen alle Mitglieder, die im Jahr 2015 in Pension gegangen sind.

Melden Sie sich jetzt noch an in unserem Sekretariat: 032 333 33 11 oder per E-Mail: admin@law-firm.ch. Besten Dank!

Anmeldeschluss ist Freitag, 2. September 2016.

Krankenkassen

Wie hoch werden die Rabatte 2017?

Die FINMA (Schweizerische Finanzmarktaufsicht) hat, wie berichtet, schweizweit die Rabatte in Kollektivverträgen unter die Lupe genommen. Grundsätzlich sollen ab 2017 nur in Ausnahmefällen noch Rabatte von über 10% zugelassen werden. Viele unserer Mitglieder profitieren bei den Kassen bisher von bis zu 25% Rabatt. Welche Auswirkungen hat dies auf die einzelnen Verträge und wie hoch bleiben die Rabatte für die Mitglieder des Staatspersonal-Verbandes ab 2017? Einige wichtige Vorabinformationen können wir Ihnen bereits jetzt liefern. Genauere Zahlen und Übersichten folgen dann in der nächsten Ausgabe des SOpersönlich.



Dr. iur.
Pirmin Bischof,
Sekretär

na, Intras, Helsana und EGK. Die Schweizerische Finanzmarktaufsicht Finma hat nun seit einiger Zeit schweizweit die Rabatte in Kollektivverträgen unter die Lupe genommen. Die Finma befürchtet Missbräuche und Quersubventionierungen zu Lasten der Einzelversicherten. Konkret werden ab 2017 Rabatte von über 10 Prozent nur noch zugelassen, wenn der Versicherer den Beweis erbringt, dass diese Rabatte versicherungstechnisch begründet sind, dass also ein bestimmtes Kollektiv (wie z.B. dasjenige der StPV-Mitglieder) tiefere Kosten verursacht als der übrige Versichertenbestand. Erfreulicherweise haben alle unsere Partner den Nachweis erbracht und somit Anträge auf höhere Rabatte gestellt. Genehmigt wurde indessen nur ein Teil davon.

Nach derzeitigem Verhandlungsstand sieht es so aus: Mehreren Kassen wurde der Antrag vollumfänglich genehmigt, alle Zusatzversicherungen der StPV-Kollektivverträge mit den bisherigen Rabatten weiterzuführen, was ein äusserst erfreuliches Ergebnis ist. Bei anderen Kassen gab es Senkungen des Rabattsatzes entweder bei allen Produkten oder bei einzelnen.

Sie wissen es: Über 3800 Verbandsmitglieder und ihre Familien profitieren von Rabatten bis zu 25 Prozent bei den Zusatzversicherungen unserer fünf Partner-Krankenkassen CSS, Visa-

Wir treffen hier noch Abklärungen und führen Verhandlungen und sind bestrebt, für unsere Mitglieder auch für 2017 möglichst vorteilhafte Bedingungen auszuhandeln.

Grundsätzlich gilt, dass Sie als Mitglieder und Versicherte auch ab 2017 von erheblichen Rabatten profitieren können auch wenn in einzelnen Fällen mit Rabattkürzungen zu rechnen sein wird. Die genauen Ergebnisse mit Vergleichsrechnungen publizieren wir im SOpersönlich von September/Oktober dieses Jahres. ■



Rechtsberatung

Meine Rechte als Flugpassagier

Ferienzeit ist Reisezeit. Manch einer möchte sich während der schönsten Wochen des Jahres in der Wärme entspannen oder fremde Länder entdecken. Umso ärgerlicher ist es darum, wenn sich der Flug verspätet, dieser überbucht ist oder – beispielsweise wegen Terrorgefahr – sogar annulliert werden muss. Was haben Sie als Flugpassagier in solchen Situationen für Rechte? Was gilt, wenn Sie wegen eines annullierten Fluges Ihre Arbeit erst verspätet wieder aufnehmen können?



MLaw

Andrea Käser
und lic. iur.David Lüthi,
Rechtsanwalt,
Bischof Stampfli
Rechtsanwälte

1. Endlich ist es soweit

Die wohlverdienten Sommerferien sind da! Frau Sommerlaune, Sachbearbeiterin bei der kantonalen Verwaltung, hat sich zusammen mit ihrer Familie

entschieden, entspannende Badeferien im knapp 2000km entfernten Istanbul/Türkei zu verbringen. Der Flug ist gebucht und das Gepäck parat.

Nun jedoch läuft einfach alles schief: Am Gate erfährt Familie Sommerlaune, dass das Flugzeug wegen Ausfalls des Piloten um 3 Stunden verspätet abheben wird. Beim Boarding stellt sich heraus, dass der Flug überbucht ist. Die Grossmutter der Familie entscheidet sich daher, auf die Familienferien zu verzichten und ihren Sitzplatz freiwillig aufzugeben. Mit einer Verspätung von 3,5 Stunden treffen sie schliesslich in Istanbul ein. Während Herr Sommerlaune am Gepäckband seinen Koffer entgegennehmen kann – nur um festzustellen, dass dieser massiv beschädigt wurde – erscheint die Reisetasche von Frau Sommerlaune auch nach längerem Warten nicht; diese ist irrtümlicherweise nach Ankara unterwegs. Trotz alledem gelingt es der Familie Sommerlaune, diese Anreise zu verdrängen und ihre Ferien endlich zu geniessen.

Als Familie Sommerlaune an ihrem letzten Ferientag, mit einer schweizerischen Fluggesellschaft zurück in die Schweiz fliegen will, erfahren sie von einem Putschversuch, welcher sich während der

Nacht ereignet hat. Da sämtliche Flüge annulliert wurden, ist Familie Sommerlaune gezwungen, eine weitere Nacht in Istanbul zu verbringen. Glücklicherweise gelingt es ihnen, am nächsten Tag mit einem anderen Flug spätabends in die Schweiz zurück zu gelangen. Als Frau Sommerlaune am folgenden Tag mit einem Tag Verspätung zur Arbeit erscheint, wird ihr vom Vorgesetzten allerdings mitgeteilt, dass die ausgefallene Arbeitszeit von ihrem restlichen Ferienguthaben abgezogen werde. Solche Ferienerlebnisse werden auch in der Rechtsberatung immer wieder an uns herangetragen. Nachfolgend werden wir daher auf die rechtlichen Ansprüche von Familie Sommerlaune näher eingehen.

2. Ihre Rechte als Flugpassagier

2.1 EU Verordnung 261/2004

Passagieren von nicht plangemäss durchgeführten Flugreisen stehen grundsätzlich Entschädigungsansprüche gegenüber der Fluggesellschaft zu. Diese Ansprüche sind in der EU Verordnung 261/2004 geregelt. Obwohl es sich dabei um europäisches Recht handelt, ist diese Verordnung im Zuge der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) am 1. Dezember 2006 auch in der Schweiz in Kraft getreten und damit auch hierzulande verbindlich. Die in der Verordnung verankerten Fluggastrechte gelten mithin für alle Passagiere, welche von einem Schweizer oder einem europäischen Flughafen abfliegen oder mit einer Schweizer oder einer europäischen Fluggesellschaft aus dem Ausland in die Schweiz oder in ein Land der EU zurückkehren. Zur Verhinderung von Missbrauch gelten sie

nur für Passagiere, welche über eine Buchungsbestätigung für den betreffenden Flug besitzen und sich, ausser bei der Annullierung des Flugs gemäss Ziff. 2.4, entsprechend den Buchungsunterlagen respektive mindestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit am Schalter einfinden. Zur Absicherung Ihrer Rechte können Sie als Flugpassagier daher Ihr Flugticket sowie Ihre Boardkarte zusammen mit der Ankunftszeit am Schalter bereits vorsorglich z.B. mit Ihrem Smartphone abfotografieren. Damit geraten Sie später nicht in Beweisnot, wenn die Fluggesellschaft bestreiten sollte, dass Sie pünktlich eingeecheckt haben.

2.2 Grosse Verspätungen

Abflugverspätungen fallen grundsätzlich erst unter den Anwendungsbereich der Verordnung, wenn sie im Verhältnis zur zurückzulegenden Flugdistanz ins Gewicht fallen. Dies ist in folgenden Fällen der Fall:

Flugdistanz	Relevante Abflugverspätung
bis zu 1500 km	2 Stunden oder mehr
zwischen 1500 km und 3500 km	3 Stunden oder mehr
ab 3500 km	4 Stunden oder mehr

In solchen Fällen ist die Fluggesellschaft verpflichtet, den Fluggästen Betreuungsleistungen zu offerieren. Diese umfassen Mahlzeiten und Getränke im Verhältnis zur Wartezeit sowie die Möglichkeit zum Führen von 2 Telefonaten respektive den Versand von 2 E-Mails. Sollte sich die zu erwartende Abflugzeit bis auf den nächsten Tag verzögern (Datumwechsel), muss die Fluggesellschaft wenn nötig auch eine Hotelunterkunft inklusive Hin- und Rücktransport anbieten.

Familie Sommerlaune hat deshalb infolge der sich um 3 Stunden verspäteten Abflugzeit in das knapp 2000 km entfernte Istanbul Anspruch auf die vorgenannten Betreuungsleistungen. Ihre Fluggesellschaft hat sich dabei insbesondere und prioritär um die Bedürfnisse der anwesenden und gehbehinderten Grossmutter zu kümmern.

Bei einer Abflugverspätung von 5 Stunden oder mehr haben Passagiere, welche den Flug infolge der mehrstündigen Verspätung nicht mehr antreten wollen, das Recht, sich ihre Flugtickets innert 7 Tagen erstatten zu lassen. Eine finanzielle Entschädigung für grosse Verspätungen sieht die EU

Verordnung hingegen nicht vor. Es gibt aber Entscheide des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), dass ab einer Ankunftsverspätung am Zielort von mindestens 3 Stunden allenfalls ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung gemäss nachstehender Ziff. 2.4 bestehen kann. Diese Rechtsprechung wird denn auch von den Schweizer Gerichten berücksichtigt, soweit dies für das gute Funktionieren des Abkommens notwendig ist. Die Schweizer Gerichte sind indes nicht daran gebunden.

2.3 Beschädigtes/verlorenes Gepäck

Die Fluggesellschaften haften dem Grundsatz nach ebenso für beschädigtes, verloren gegangenes oder verspätet eingetroffenes Gepäck. Diese Haftung für Reisegepäck ist jedoch nach dem Montrealer Übereinkommen von 1999 auf einen Betrag von CHF 1'850.00 pro Passagier beschränkt, wenn bei der Gepäckaufgabe keine spezielle Wertangabe gemacht und das Reisegepäck nicht absichtlich beschädigt wurde. Zudem muss der Schaden am eingeecheckten Gepäck innerhalb von 7 Tagen respektive beim verspäteten Gepäck innerhalb von 21 Tagen der Fluggesellschaft schriftlich gemeldet werden. Empfehlenswert ist es daher, sofort nach Entdecken des Schadens oder des Fehlens eines Gepäckstückes dies einem Vertreter der Fluggesellschaft im Flughafen mitzuteilen und eine schriftliche Bestätigung über die Meldung zu verlangen. Zudem decken viele Privathaftpflichtversicherungen respektive Reiseversicherungen solche Schadensereignisse ab. Wir raten daher auch dazu, die eigenen Versicherungspolizen vor der Abreise zu studieren und ein Notizzettel mit den Telefonnummern der Versicherungen im Handgepäck aufzubewahren. Auf diese Weise kann ein Schaden sofort gemeldet und eine allfällige Unterstützung seitens der Versicherung bei der Wiederbeschaffung der Gepäckstücke umgehend in Anspruch genommen werden.

Familie Sommerlaune sollte daher am Informationsschalter der Fluggesellschaft sowohl den Gepäcksverlust wie auch das beschädigte Gepäckstück von Herr Sommerlaune melden und sich die Meldung schriftlich bestätigen und unterzeichnen lassen. Anschliessend kann die Familie unter Beilage der Bestätigung ein Schreiben an die Fluggesellschaft aufsetzen und sich den entstandenen Schaden z.B. mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erstatten lassen. Kommt es im Anschluss innert Frist zu keiner Einigung mit der Fluggesellschaft, kann Familie Sommerlaune ein Schweizer Gericht anrufen.

2.4 Annullierung

Bei der Annullierung von Flügen haben die betroffenen Fluggäste ebenso Anspruch auf Betreuungsleistungen und allenfalls eine Hotelunterkunft wie in Ziff. 2.2 beschrieben. Darüber hinaus haben sie unverzüglich die Wahl, ob sie sich ihre Flugtickets erstatten lassen oder eine anderweitige Beförderung zum Zielort in Anspruch nehmen wollen. Zusätzlich besteht bei der Annullierung eines Fluges ein Anrecht auf eine Ausgleichszahlung gemäss nachfolgender Tabelle:

Flugdistanz	Ausgleichszahlung
bis zu 1500 km	€ 250.00
zwischen 1500 km und 3500 km	€ 400.00
ab 3500 km	€ 600.00

Diese Ausgleichszahlungen dürfen durch die Fluggesellschaft halbiert werden, wenn sich die Reise mittels eines angebotenen Alternativfluges nur unwesentlich verzögert hätte. Das ist wie folgt der Fall:

Flugdistanz	Zumutbare Verzögerung
bis zu 1500 km	bis zu 2 Stunden
zwischen 1500 km und 3500 km	bis zu 3 Stunden
ab 3500 km	bis zu 4 Stunden

Keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen haben dagegen Fluggäste, welche mindestens 2 Wochen vor der geplanten Abflugzeit über die Annullierung informiert wurden. Zudem sind die Fluggesellschaften von der Leistung einer Ausgleichszahlung befreit, wenn sie belegen können, dass der Flug aufgrund von ausserordentlichen Umständen annulliert werden musste. Darunter fallen schlechte Witterungsverhältnisse, höhere Gewalt oder technische Probleme, wenn diese aufgrund eines Fabrikationsfehlers, Sabotage oder eines Terrorakts auftreten.

Familie Sommerlaune aus unserem Fallbeispiel, welche mit einer Schweizer Airline zurückfliegen wollte, hat daher auch in Istanbul Anspruch auf Betreuungsleistungen. Zudem muss die Fluggesellschaft die notwendig gewordenen Hotelübernachtungen inkl. Transporte für die ganze Familie übernehmen. Dagegen hat die Familie keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, weil ihr Flug

als Folge des Putschversuchs, also von höherer Gewalt (vgl. Ziff. 3), annulliert werden musste.

2.5 Nichtbeförderung

Bei Flügen, welche überbelegt sind, haben Passagiere, die freiwillig zu Gunsten von anderen Passagieren auf ihren Flug verzichten, Anspruch darauf, dass ihre Flugtickets innert 7 Tagen erstattet werden oder sie frühestmöglich anderweitig, jedoch zu vergleichbaren Bedingungen, zu ihrem Reiseziel transportiert werden. Verzichteten nicht genügend Passagiere aus freien Stücken auf den überbuchten Flug, können die Fluggesellschaften gewissen Passagieren gegen deren Willen den Mitflug verweigern. Unfreiwillig nichtbeförderten Passagieren stehen neben den eingangs erwähnten Ansprüchen zusätzlich auch unverzüglich zu erstattende Ausgleichszahlungen gemäss Ziff. 2.4 sowie Betreuungsleistungen und Hotelübernachtungen analog Ziff. 2.2 zu.

Die freiwillig auf Antritt der Flugreise verzichtende Grossmutter der Familie Sommerlaune kann sich daher ihr Flugticket von der Fluggesellschaft erstatten lassen.

2.6 Durchsetzung

Kommt es zu keiner Einigung mit der Fluggesellschaft, können Sie sich beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) melden und Ihre Angelegenheit schildern. Kontaktangaben finden Sie in der Info-Box unten. Das BAZL wird sodann eine Stellungnahme bei Ihrer Fluggesellschaft einholen und Ihren Fall prüfen. Sind Ihre Ansprüche berechtigt, kann das BAZL die Fluggesellschaft in den meisten Fällen unter Androhung eines Verwaltungs-

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Passagierrechte, 3003 Bern

Tel. 058 465 95 96

werktags von 14.00 bis 16.00 Uhr

passengerrights@bazl.admin.ch

Ombudsman der Schweizer Reisebranche

Postfach, CH 8038 Zürich

Tel. 044 485 45 35

werktags von 10.00 bis 16.00 Uhr

info@ombudsman-touristik.ch

strafverfahrens dazu bewegen, die geschuldeten Leistungen zu erbringen. Für weitere Informationen dazu können Sie sich telefonisch direkt mit dem BAZL in Verbindung setzen oder die Internetseite des BAZL konsultieren. Falls Sie Ihre Reise über ein Reisebüro gebucht haben sollten, können Sie sich mit Ihren Anliegen auch direkt an den Ombudsman der Schweizer Reisebranche wenden. Die Angaben finden Sie ebenso in der Info-Box auf Seite 13. Dieser wird Ihnen bei der Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen zur Seite stehen. Die Unterstützung beider Stellen ist für Sie kostenlos.

3. Verspätete Arbeitsaufnahme nach den Ferien

Grundsätzlich gilt: «Ohne Arbeit kein Lohn». Ein Lohnfortzahlungsanspruch besteht jedoch dann, wenn der Arbeitnehmer aus subjektiven Verhinderungsgründen, die in seiner Person liegen, an der Arbeit verhindert ist. Als subjektive Gründe gelten beispielsweise Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten und andere personenbezogene Gründe. Kein Lohnanspruch besteht grundsätzlich bei objektiven Leistungshindernissen, d.h. Ereignissen, die in der Regel einen grösseren Personenkreis betreffen.

Dementsprechend hält auch der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) fest, dass die ausgefallene Arbeitszeit unabhängig vom Verhinderungsgrund als Ferien gilt oder – wenn kein Ferienanspruch mehr besteht – nach Weisung der Vorgesetzten nachzuholen ist, wenn die Arbeit nach den Ferien nicht rechtzeitig aufgenommen werden kann (§ 109 Abs. 1 GAV). Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Arbeitnehmers seine Reise so zu organisieren, dass er seine Arbeit wieder rechtzeitig antreten kann.

Nach Gesamtarbeitsvertrag gibt es von diesem Grundsatz jedoch eine wichtige Ausnahme: «Kann die Arbeit aufgrund höherer Gewalt nicht rechtzeitig aufgenommen werden, gilt die ausgefallene Arbeitszeit nicht als Ferien (§ 109 Abs. 2 GAV).» Unter «höherer Gewalt» versteht man ein aussergewöhnliches, unvorhersehbares und von aussen einwirkendes Ereignis, das unabwendbar ist, völlig unerwartet eintritt, von menschlichem Verhalten unabhängig ist, von ausserhalb des Einflussbereiches der Parteien stammt und trotz grösstmöglicher Sorgfalt nicht zu verhindern war. Typische Fälle von höherer Gewalt sind beispielsweise Naturkatastrophen (z.B. Unwetter, Lawinen, Erdbeben,

Vulkanausbrüche), aber auch Kriege, Unruhen, Aufstände oder Terroranschläge.

Die Auskunft, die Frau Sommerlaune von ihrem Vorgesetzten erhalten hat, ist somit unzutreffend. Im Gegensatz zu Angestellten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nach Obligationenrecht muss sich Frau Sommerlaune die ausgefallene Arbeitszeit nicht an ihr restliches Ferienguthaben anrechnen lassen, weil die verspätete Arbeitsaufnahme auf einen Putschversuch und damit auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Anders wäre die Situation hingegen zu beurteilen, wenn Frau Sommerlaune in eine türkische Provinz an der Grenze zu Syrien gereist wäre, wovon das EDA in seinen Reisehinweisen ausdrücklich abrät. ■

Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA):

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise.html>

Kostenlose Rechtsberatung

Aktiv- und Passivmitglieder des Staatspersonal-Verbandes haben Anspruch auf unentgeltliche telefonische oder persönliche Rechtsberatung im Umfang von maximal drei Stunden bei der Kanzlei des Sekretärs Dr. Pirmin Bischof, Rechtsanwalt und Notar in Solothurn (032 333 33 11; bischof@law-firm.ch) oder bei der Vizepräsidentin, Frau Dr. iur. Corinne Saner, Rechtsanwältin und Notarin in Olten (062 212 33 34; c.saner@netlo.ch). Die Rechtsberatung erstreckt sich einerseits auf berufliche Rechtsfragen (z.B. drohende oder ausgesprochene Kündigungen, Lohnklagen, Pensionskassenprobleme, Rentenfragen, Krankheitsfälle, Arbeitszeitfragen) und andererseits auf private Rechtsfragen (z.B. Ehe- und Erbrecht, Vertragsrecht, Versicherungsrecht, Liegenschaftsrecht).

Seit dem 1. Januar 2012 haben auch Polizistinnen und Polizisten bei privaten (nicht: beruflichen) Rechtsproblemen Anspruch auf drei Stunden kostenlose Rechtsberatung durch den Sekretär oder die Vizepräsidenten. Da der Polizeibeamtenverband (Sektion des StPV) aus historischen Gründen eine Sonderstellung hat, war dies vorher nicht der Fall. Diese Regelung gilt vorerst für eine Beobachtungsperiode von zwei Jahren.



Einladung zum 14. Angestelltentag

Dienstag, 23. August 2016

**18.00 bis 20.00 Uhr im Landhaus Solothurn
mit anschliessendem Apéro riche**

11 Jahre Gesamtarbeitsvertrag – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

- Gesamtarbeitsverträge dienen dem Schutz der Arbeitnehmer und sichern den Arbeitsfrieden.

Josef Maushart zeigt die Sicht eines Arbeitgebers. **Pirmin Bischof** würdigt den GAV Kanton Solothurn.



- **GAV** und **Pensionskasse** verändern sich. Aus Sicht der Verbände orientieren **Roland Misteli** und **Beat Käch**.

- **Studer & Stampfli** setzen den kulturellen Akzent.

Damit wir uns optimal auf den Anlass vorbereiten können bitten wir um eine Anmeldung:

Name: _____

Vorname: _____

Anzahl Personen: _____

E-Mail: admin@law-firm.ch oder Fax: 032 333 33 12



Nur ein Vorteil unserer Sicherheitsbausteine:
Wir bringen Vorsorge- und Vermögensplanung
zusammen und beraten Sie ganzheitlich.

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch

 **Baloise Bank** SoBa

Informationen aus den Sektionen

Sektion Solothurn

Gratulationen

85. Geburtstag

Heidy Büttiker, Sekretärin, Pratteln (17.08.)

75. Geburtstag

Peter Maire, Chef EDV-Abteilung, Wiedlisbach (01.07.)

Marianne Walker, Sachbearbeiterin, Bettlach (08.07.)

Maribeth Loosli, Sekretärin, Lohn-Ammannsegg (18.07.)

Magrit Lüdi-Frei, Sekretärin, Derendingen (22.07.)

Anita Schneider, Sachbearbeiterin, Laupersdorf (27.07.)

Ernst Frei, Zeichner, 4543 Deitingen (28.07.)

Elisabeth Ingold-Haag, Krankenschwester, Deitingen (14.08.)

Anton Hämmerli, Revisor, Langendorf (20.08.)

Katharina Simonis, Sachbearbeiterin, Flumenthal (26.08.)

70. Geburtstag

Helle Spycher, Restauratorin, Solothurn (06.07.)

Franziska Born, Sachbearbeiterin, Solothurn (07.07.)

Doris Hafner, Kaufm. Angestellte, Solothurn (23.07.)

Herbert Flückiger, Techn. Angestellter, Oberdorf (31.08.)

65. Geburtstag

Bruno Kriech, Leiter Trinkwasserinspektorat, Solothurn (07.07.)

Guido Kofmel, Sachbearbeiter, Deitingen (13.07.)

Ruedi Bieri, Leiter Abt. Nutzungsplanung, Mühledorf (16.07.)

Mario Schreier, Leiter Katasterschätzung, Biberist (05.08.)

Todesfälle

Margrith Leierendecker, Sekretärin, Subingen (26.06.)

Hansruedi Rothenbühler, Amtsgerichtsschreiber-Stv., Langendorf (17.07.)

Sektion Olten

Dienstjubiläen

30 Jahre

Yvonne Senn-Keist, Rothrist, Spital Olten (11.08.)

25 Jahre

Liselotte Ernst, Olten, Spital Olten (01.08.)

Esther Straumann, Obergösgen, Betriebsamt Olten-Gösgen (15.09.)

20 Jahre

Dieter Lüthi, Gretzenbach, Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen (01.08.)

Sibylle Flückiger, Hägendorf (01.09.)

Gratulationen

85. Geburtstag

Paul Wyss, Olten (07.08.)

Ella Allemann, Dierikon (24.09.)

70. Geburtstag

Yvonne Grolimund, Trimbach (23.08.)

Urs von Wartburg, Hägendorf (10.09.)

Guido von Rohr, Olten (11.09.)

65. Geburtstag

Elisabeth Frey, Hägendorf (03.08.)

Ruedi Künzli, Winznau (05.09.)

Judith Kaminski, Olten (19.09.)

Elisabeth Meier, Wangen bei Olten, Spital Olten (30.09.)

55. Geburtstag

Corinne Saner, Lostorf, Rechtsanwältin und Notarin (03.09.)

50. Geburtstag

Gabriela Billeter, Gerlafingen, Passivmitglied (19.08.)

Sektion Balsthal

Gratulationen

70. Geburtstag

Hanspeter Hafner, pens. Wegmacher, NSNW (Oensingen), Mümliswil (09.10.)

60. Geburtstag

Susanne Schweizer, Matzendorf (24.10.)

Sektion Polizei

Dienstjubiläen

25 Jahre

Monika Flückiger (01.08.)
Matthias Graf (15.08.)

Gratulationen

65. Geburtstag

Heinz Schwägli, pens. Fw (28.07.)

40. Geburtstag

Dagmar Bucher, Administrativer Dienst (14.07.)
Manuel Schöni, Verkehrsinstruktion (14.08.)

30. Geburtstag

Claudio Berva, Mobile Polizei (20.07.)
Ramona Thommen, PP Biberist (28.08.)

Sektion Freiheitsentzug

Dienstjubiläen

35 Jahre

Judith Reimann, JVA Solothurn (01.07.)

25 Jahre

Roland Häfliger, Olten (01.07.)
Albin Stampfli, UG Olten (01.08.)

15 Jahre

Margot Glauser, JVA Solothurn (23.07.)
Martin Zmoos, UG Solothurn (01.08.)

Sektion Wegmacher

Dienstjubiläum

25 Jahre

Stephan Ziegler, Kreisbauamt I, Wiedlisbach (01.08.)

Solothurnischer Kantonalschullehrerverband – Sektion Solothurn

Gratulationen

90. Geburtstag

Prof. Dr. Ernst Jordi (17.09.)

85. Geburtstag

Rudolf Stadler (21.09.)

65. Geburtstag

Prof. Dr. Rolf Hofer (07.09.)
Anton Meier (26.09.)
Fritz Schmidt (15.10.)
Hansjürg Geiger (30.11.)

55. Geburtstag

Béatrice Nützi (19.09.)

Solothurnischer Kantonalschul- lehrerverband – Sektion Olten

Dienstjubiläen

25 Jahre

Samuel Batzli (01.08.)

Beatrice Bauder (01.08.)

Natascha Gertsch (01.08.)

20 Jahre

Martin Zwimpfer (01.08.)

Allen Jubilaren

*Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich
und wünschen im Beruf wie Privat weiterhin
alles Gute.*

*Wir entbieten den Trauerfamilien unser
herzliches Beileid.*

Personalverband soH

Dienstjubiläen

40 Jahre

Andrea Stampfli, Bürgerspital Solothurn (11.10.)

25 Jahre

Blazenska Filipovic, Bürgerspital Solothurn (01.09.)



AZB

CH-4500 Solothurn 2

POST CH AG

Adressberichtigung melden:

Dr. iur. Pirmin Bischof

Postfach

4502 Solothurn